Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. 05/2017, S. 97 vom 29.12.2017 Veröffentlicht auf der Homepage: 23.11.2017

Änderungssatzung zur Vollversammlungsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg Vom 23. November 2017

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 22. November 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 23. November 2017 die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Vollversammlungsordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 28. März 1991 (NBl. MBJFK Schl.-H. S. 257), zuletzt geändert durch Satzung vom 25 März 2008, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift der Satzung und der gesamten Satzung wird die Bezeichnung "Fachhochschule Flensburg" durch "Hochschule Flensburg" ersetzt.
- 2. In § 2 werden die Absätze 2 bis 5 wie folgt geändert:
- "(2) Die Einberufung zur Vollversammlung der Studierenden der Hochschule Flensburg wird mit einfacher Mehrheit durch das Studierendenparlament beschlossen.
- (3) Die Vollversammlung wird vom Präsidium des Studierendenparlaments der Hochschule Flensburg geleitet. Diese Aufgabe kann an den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) übertragen werden.
- (4) Die Einberufungsfrist für die Vollversammlung soll mindestens zehn Tage betragen.
- (5) Während der Vollversammlung und der Zeit, die für das Versammeln der Studierenden benötigt wird, finden keine Lehrveranstaltungen statt."
- 3. § 3 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt geändert:
- "(1) Gegenstand der Meinungsbilder dürfen alle Belange der Studierendenschaft laut HSG sein, die nicht Personal- oder Haushaltsentscheidungen der Vertretungsorgane betreffen."
- "(2) Die Meinungsbilder werden dem Allgemeinen Studierendenausschuss, dem Studierendenparlament, dem Präsidium, sowie dem Senat der Hochschule zur Kenntnis gegeben."

- 4. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- "(2) Alle Studierenden sollen die Möglichkeit haben an der Vollversammlung teilzunehmen".

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 23. November 2017

Marcel Großkopf Jörn-Ole Schlotthauer AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg